LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2749
19. 02. 1998

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elke Kiltz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Erfahrungen mit dem geänderten Personenbeförderungsrecht

Die Kleine Anfrage 1273 vom 27. Januar 1998 hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge der Bahnreform traten zum 1. Januar 1994 und zum 1. Januar 1996 zahlreiche neue Bestimmungen im Personenbeförderungsrecht in Kraft. Beispielsweise konnten vor dem 1. Januar 1996 nur linienbezogene Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit Bussen und Straßenbahnen erteilt werden. Heute sind, sofern dies die Zielsetzung gemäß Nahverkehrsplan erfordert, auch gebündelte Liniengenehmigungen möglich. Außerdem kann die Genehmigung versagt werden, falls die beantragte Linie nicht mit den Zielen des Nahverkehrsplanes in Einklang zu bringen ist. Bedeutsam ist schließlich die Liniengenehmigung gemäß § 13 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Bei einer derartigen Genehmigung handelt es sich um einen gemeinwirtschaftlichen und nicht um einen eigenwirtschaftlichen Verkehr, der wegen der erforderlichen Zahlungen durch die öffentliche Hand ausgeschrieben werden muß.
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Genehmigungen für den Linienverkehr im straßengebundenen ÖPNV wurden in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 1996 erteilt?
2. Wie viele Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 PBefG (gebündelte Genehmigungen) wurden in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 1996 erteilt?
3. Wie viele Genehmigungen wurden seit dem 1. Januar 1996 gemäß § 13 Abs. 2 a PBefG (fehlender Einklang mit dem Nahverkehrsplan) versagt?
4. Wie viele Genehmigungen wurden seit dem 1. Januar 1996 in Rheinland-Pfalz gemäß § 13 a PBefG (gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen) erteilt, und wie viele Unternehmen haben sich jeweils bei den erfolgten Ausschreibungen um die Durchführung der Verkehrsleistungen beworben?
5. Wie bewertet die Landesregierung das modifizierte Personenbeförderungsrecht vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen?
6. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß das nunmehr geltende Personenbeförderungsrecht den gesetzlichen Aufgabenträgern im ÖPNV einen ausreichenden Gestaltungsspielraum bietet, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 1998 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

434.

Zu Frage 2:

Drei.

Zu Fragen 3 und 4:

Keine.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. März 1998

Zu Frage 5:

Eine abschließende Beurteilung der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist derzeit noch nicht möglich. Hierfür ist insbesondere maßgebend, daß bei der Wiedererteilung von Genehmigungen die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger noch nicht flächendeckend zur Verfügung standen. Soweit Nahverkehrspläne vorlagen, haben die Genehmigungsbehörden die dort getroffenen Festlegungen in Absprache mit den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen bei der Genehmigung im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt. Da bislang Genehmigungen gemäß § 13 a PBefG noch nicht erteilt wurden, ist davon auszugehen, daß die Leistungen bei den seit dem 1. Januar 1996 zur Genehmigung anstehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs eigenwirtschaftlich im Sinne des § 8 Abs. 4 PBefG erbracht werden konnten.

Zu Frage 6:

Ja.
Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Nahverkehrsgesetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Gestaltung der für den ÖPNV erforderlichen Planungsvorgaben unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsbelange. Ferner hat die Genehmigungsbehörde die Vorgaben eines von den Aufgabenträgern erarbeiteten Nahverkehrsplanes zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 PBefG).

Rainer Brüderle
Staatsminister